

Amtsgericht Bad Kreuznach

Vollstreckungsgericht

Az.: 35 K 94/25

Bad Kreuznach, 20.10.2026

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 14.01.2027	11:00 Uhr	2, Sitzungssaal	Amtsgericht Bad Kreuznach, John-F.-Kennedy-Straße 17, 55543 Bad Kreuznach

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Norheim

Je in Erbengemeinschaft am

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

Ifd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
1	1/2 (ein Halb)	Wohnung im Erdgeschoss und Obergeschoss (von der Strasse aus rechts)	1	1542 BV 1
2	1/2 (ein Halb)	Wohnung im Erdgeschoss und Obergeschoss (von der Strasse aus links)	II	1543 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Norheim	Flur 14 Nr. 80	Gebäude- und Freifläche St.-Martin-Straße 5	514

Zusatz zu Ifd.Nr. 1: Die Wohnungseigentumseinheiten bilden lt. Auskunft des Sachverständigen eine wirtschaftliche Einheit

Zusatz zu Ifd.Nr. 2: Die Wohnungseigentumseinheiten bilden lt. Auskunft des Sachverständigen eine wirtschaftliche Einheit

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

zweigeschossiges, unterkellertes Wohnungseigentum (mit Brandschaden im Erdgeschoss);

Verkehrswert:

10.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

zweigschossiges, unterkellertes Wohnungseigentum;

Verkehrswert: 135.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.12.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.